

Gliederung

- 1. Einleitung & Eingrenzung & Definitionen
- 2. Problematik von JGS-Anlagen
- 3. Rechtlicher Rahmen aktuelle Situation
- 4. Zusammenfassung

A Z B W

hansjoerg.nussbaum@lazbw.bwl.de www.lazbw.de

1. Einleitung

Neue rechtliche Regelungen, da Umweltgesetzgebung von den Ländern auf den Bund übergegangen ist

§§

Bundesländer unterschiedlich

A Z B W

Bund einheitlich





3. Rechtlicher Rahmen: Wasserrecht

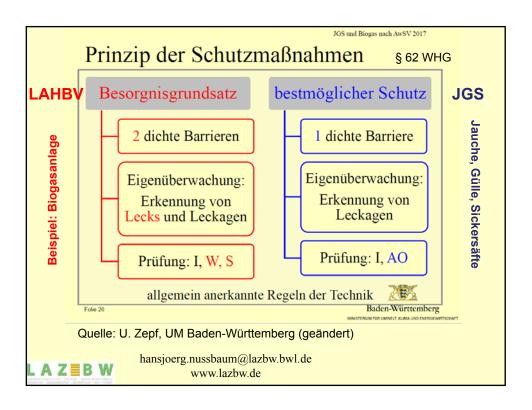
- 1. EG-Nitratrichtlinie 91/676 EWG
- 2. Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) ab 01.03.2010
- Bundesverordnung: Verwaltungsvorschrift zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),

Bundesratsbeschluss 31. März 2017, seit 01. August 2017 in Kraft

4. Technische Regelwerke zu wassergefährdenden Stoffen (DWA)

TRwS 792 JGS-Anlagen
(Gelbdruck Juni 2015, Weißdruck Mitte 2018?)
TRwS 793 Biogasanlagen
(Gelbdruck Teil-1 August 2017 veröffentlicht, verweist bezüglich Substrat- und Gärrestlagerung auf TRwS 792)

. A Z≣B W



3.1 AwSV

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Konkretisierung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Vereinheitlichung von nach Landesrecht bestehenden Verpflichtungen von Anlagenbetreibern zum Schutz der Gewässer, Festlegung von einheitlichen Sicherheitsstandards für Planung, Errichtung und den Betrieb von Anlagen

§ 1 <u>Anwendungsbereich</u>

Ortsfeste und ortsfest genutzte Anlagen

> > 6 Monate betrieben (§ 2)

§ 2 Begriffsbestimmungen

-

- unterirdische Anlagen
- ortsfest genutzt
- wesentliche Änderungen

-



A Z B W

hansjoerg.nussbaum@lazbw.bwi.ue www.lazbw.de

AwSV

§ 13 Geltungsbereich

Für JGS-Anlagen gelten nur die §§ 16, 24 (Absatz 1 & 2), 51 und Anlage 7

- § 16 Behördliche Anordnungen
 - im Einzelfall höhere Anforderungen oder Ausnahmen möglich
- § 24 Pflichten bei Betriebsstörungen
 - Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen
 - Behörden benachrichtigen (falls "nicht unerhebliche Mengen")
- § 51 Abstände 50 m (Brunnen, Quellen) 20 m (oberirdische Gewässer)

A Z B W

Anlage 7 Anforderungen an JGS-Anlagen

- 1 <u>Begriffsbestimmungen</u>
- 2 Allgemeine Anforderungen
 - Bauprodukte, Bauarten, Bausätze nur mit bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweisen einsetzbar (wasserrechtliche Anforderungen)
 - Anlagen so geplant, errichtet, beschaffen, betrieben, dass: wassergefährdende Stoffe nicht austreten können Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennbar sind
 - JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse widerstandfähig sein
 - Fachbetriebspflicht

L

Bagatellgrenzen:

25 m³ Sickersaftbehälter 500 m³ sonstige JGS-Anlagen 1.000 m³ Lager für Festmist und Silage

AZBB W



Anlage 7 Anforderungen an JGS-Anlagen

- 3 Anlagen für Flüssigkeiten
 - Leckageerkennung: falls >25 m³ (flüssig, einwandig, unterirdisch, eingestaut)
 - Sammel- und Lagereinrichtungen unter Ställen:
 keine Leckageerkennung, falls Stauhöhe auf das zur Entmistung
 notwendige Maß begrenzt wird (TRwS: max. 75cm, Rinder: 100 cm);
 vor Inbetriebnahme Prüfung von Fugen & Dichtungen
- 4 Anlagen für Festmist und Siliergut
 - seitliche Einfassung: kein Eindringen von abfließendem Niederschlagswasser
 - keine Anforderungen an Lager für RBS und QBS, falls dort nicht geöffnet
 - Jauche, Silagesickersäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser müssen vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß verwertet werden
- 5 <u>Abfülleinrichtungen</u>
 - Überwachung des Vorgangs, Befestigung der Fläche

AZBBW







Anlage 7 Anforderungen an JGS-Anlagen

6 Pflichten des Betreibers zur Anzeige und Überwachung

Anzeigepflicht, falls Bagatellgrenzen überschritten werden, bei:

- Errichtung
- dauerhaften Stilllegung
- wesentlichen Änderungen

jeweils 6 Wochen im Voraus

AZBB W

hansjoerg.nussbaum@lazbw.bwl.de www.lazbw.de

AwSV

Anlage 7 Anforderungen an JGS-Anlagen

6 Pflichten des Betreibers zur Anzeige und Überwachung

Überwachung

- Betrieb
- Dichtheit
- Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen
- bei Undichtigkeiten:

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen Instandsetzung (Fachbetrieb)

Behörden benachrichtigen (falls nicht unerhebliche Mengen)

- Sachverständigenprüfung falls
 - über Bagatellgrenze (Anlage incl. Rohrleitungen)
 - bei Inbetriebnahme
 - auf Anordnung
 - Erdbecken alle 5 Jahre (Im WSG alle 30 Monate)

Prüfbericht, Einstufung in 4 Klassen
Mängelbeseitigung innerhalb von 6 Monaten,
erhebliche & gefährliche Mängel sofort

hansjoerg.nussbaum@lazbw.bwl.de www.lazbw.de

AZEB W

Anlage 7 Anforderungen an JGS-Anlagen

7 Bestehende Anlagen

- sofort: § 24 (Störungen), Anlage 7 Nr. 5 (Abfüllung), Nr. 6.1 bis 6.3 (Errichtung- Stilllegung Änderung; Überwachung; Schadensbegrenzung)
- Anlagen > 1.500m³, die den Anforderungen (2-4, 5.2) nicht entsprechen:
- Behörden können technische & organisatorische Maßnahmen anordnen
- bei Anlagen über 1.500 m³ und ohne Nachrüstmöglichkeit für Leckageerkennung ist die Dichtheit durch andere Maßnahmen nachzuweisen; Dokumentationspflichten
- keine Anordnungen, die einer Neuerrichtung gleich kommen
- bei wesentlichen Änderungen gilt AwSV sofort
- keine SV-Prüfung < 1.500 m³ einfache Dokumentationspflichten

A Z B W



Anlage 7 Anforderungen an JGS-Anlagen

- 8 Anforderungen in besonderen Gebieten
 - im Fassungsbereich und engere Zone von WSG: keine JGS-Anlagen
 - im weiteren Bereich von WSG (III): einwandige Lageranlagen für Flüssigkeiten nur mit Leckageerkennung
 - Überschwemmungsgebiete: JGS-Anlagen mit Auflagen JGS-Anlagen dürfen nicht aufschwimmen durch Hochwasser dürfen wS nicht freigesetzt werden
 - Befreiung von Auflagen sind möglich
 - weiter gehende landesrechtliche Verordnungen bleiben unberührt



hansjoerg.nussbaum@lazbw.bwl.de www.lazbw.de

3.2 TRwS 792 (Stand 5. Dezember 2017)

Die TRwS 792 gilt für neue JGS-Anlagen. Für bestehende Anlagen gilt TRwS 792 nur nach Maßgabe von AwSV Anlage 7 Nr.7.

Gliederung

- 1. Anwendungsbereich
- 2. Definitionen
- 3. Allgemeines
- 4. Lagerkapazitäten
- 5. Anforderungen an den Standort
- 6. Anforderungen an Bau und Betrieb
- 7. Leckageerkennungssysteme
- 8. Pflichten
- 9. Sachverständigenprüfung
- 10. Bestehende Anlagen



Stand: 05. Dezember 2017

1. Anwendungsbereich

- gilt nicht für ortveränderliche Anlagen (Foliensilos, Freigärhaufen < 6 Monate)

2. Definitionen

- analog AwSV + weitere Begriffe

3. Allgemeines

- Schutzziele analog AwSV
- Berücksichtigung bauaufsichtlicher Vorschriften

4. Lagerkapazitäten

- Jauche, Gülle: Kapazität > Sperrfrist

Regelungen der Bundesländer gelten

Güllekeller und -kanäle können angerechnet werden

unter Spalten 10 cm Freibord

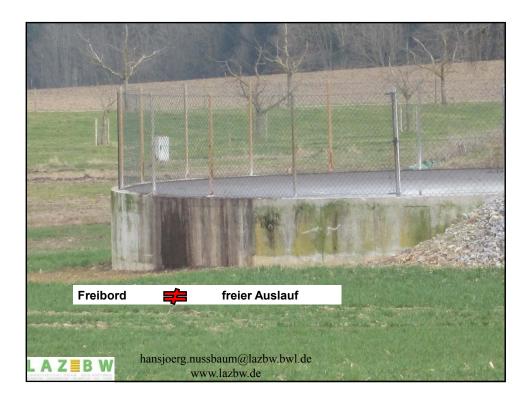
bei geschlossenen Behältern 10 cm bei off. Behältern 20 cm, Erdbecken 50 cm

Niederschlagswasser berücksichtigen

Jahresniederschlag ./. 30 % Verdunstung

aus Behälter

A Z B W



4. Lagerkapazitäten

- Festmist: Regelungen der Bundesländer gelten 1, später 2 Monate

- Silagesickersaft (Gärsaft + verunreinigtes Niederschlagswasser)

Lagerung im Güllebehälter (max.10 %, dort anrechnen) dann Mindestlagerkapazität von 6 Monaten

Gärsaft: 3 % des Lagervolumens (größtes Silos)

verschmutztes Niederschlagswasser: genauer gefasst

4. Standort - Abstände analog AwSV

50 m zu Brunnen und Quellen 20 m zu Oberflächengewässern - WSG nach AwSV Anlage 7 Nr. 9.1

- Überschwemmungsgebiete analog AwSV Anlage 7 Nr. 9.2

A Z B W

han sjoerg.nussbaum@lazbw.bwl.de

www.lazbw.de

TRwS 792

Beispiel Lagerkapazität für Silagesickersaft

(Gärsaft + verunreinigtes Niederschlagswasser)

Lagerung im Güllebehälter (max.10 %, dort anrechnen) dann Mindestlagerkapazität von 6 Monaten

Gärsaft: 3 % des Lagervolumens (größtes Silos)



verschmutztes Niederschlagswasser:

Mindestlagerkapazität 3 Monate (falls separater Behälter)

Jahresniederschlag ./. 15 % Verdunstung

davon 1/4 (3 Monate) bzw. mind. 1/2 (falls in Güllebehälter)

Fläche: 50 % Silogrundfläche der geöffneten Silos

+ verschmutzte Rangierfläche

. A Z≣B W







6. Anforderungen an Bau und Betrieb

- Dichtheit & Widerstandsfähigkeit
- Standsicherheit & Gebrauchstauglichkeit
- Anforderungen an Behälter für Jauche und Gülle
- Anforderungen an Behälter für Silage und Silagesickersaft
- Betonqualität
- Asphaltqualität
- Fugen
- Erdbecken
- Entwässerung
- FoliensilosFestmist
- Abfüllflächen
- Kanäle, Rohrleitungen, Rinnen, Schächte
- Befestigungsmittel

7. Leckageerkennungssystem

- Dränschicht
- Dichtschicht

A Z B W

8. Pflichten

- Planung
- Errichtung: Fachbetriebspflicht
- Anlagenbetrieb: Regelmäßige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Sicherheitssysteme

9. Sachverständigenprüfung

- Inbetriebnahme (falls über Bagatellgrenze)
- auf Anordnung

10. Bestehende Anlagen

- Übergangsfristen (nicht bei wesentlichen Änderungen)
- mit Leckageerkennung
- ohne Leckageerkennung: andere Methoden möglich wie
 - Füllstandsmessung
 - Sichtprüfung kritischer Stellen
 - Grundwassermessstellen



hansjoerg.nussbaum@lazbw.bwl.de www.lazbw.de

Foliensilos Freigärhaufen, Lagerplatz für Siloschlauch, RBS, QBS etc.

Grundsatz:

Flächen auf denen Silage in **Foliensilos** (Mieten) gelagert wird, sind die Anforderungen an Bodenflächen und Entwässerung einzuhalten.

Ausnahmen:

keine Anforderungen an Lagerflächen, wenn Rund- oder Quaderballen nicht auf diesen Lagerflächen zur Silageentnahme geöffnet werden.

Die Ausnahmen gelten auch, wenn die Lagerungen auf Ackerland oder Grünland nicht länger als **6 Monate** stattfindet und gleichzeitig **kein Gärsaft** austritt. Der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes sollte deshalb mindestens 30 % betragen, wobei futterartspezifische Eigenschaften zu beachten sind.

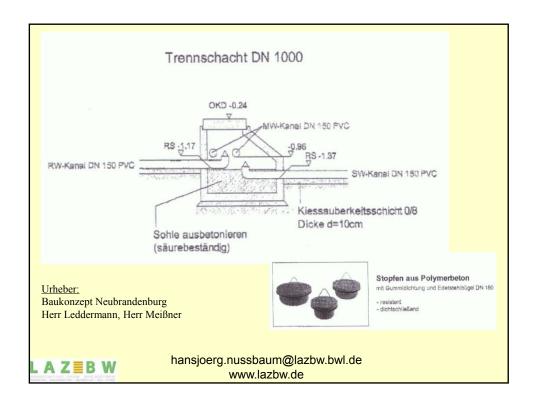




























4. Zusammenfassung

- 1. Gewässerschutz ist wichtig auslaufende Stoffe keine Bagatelle
- 2. Rechtliche Situation:
 - Bundesverordnung AwSV seit 01.08.2017
 - → gilt für ortsfeste und ortsfest genutzte Anlagen
 - → für nicht ortsfest genutzte Anlagen gilt noch JGS-Merkblatt Baden-Württemberg von 08/2008
 - Techn. Regelwerk TRwS 792 fertig:
 - → Anpassung nach AwSV- Fertigstellung ist erfolgt
 - → Gelbdruck: Einsprüche abgearbeitet und beantwortet Widerspruchsverhandlung am 4.-5. 12.2017 danach Veröffentlichung Mitte 2018

A Z B W

4. Zusammenfassung

- 3. Grundprinzip: Behälter müssen dicht sein und dicht bleiben
- 4. Ortsfest genutzte Anlagen = ortsfeste Anlagen (> 6 Mon. Lager)
- 5. Unterirdische Anlagen mit Leckageerkennung (Behälter, Rohre,...)
- 6. Sauberes und verschmutztes Wasser trennen (Bau, Management)
- 7. Verschmutztes Wasser vermeiden (Bau, Management, Substrate)
- 8. Einsatz zugelassener Produkte / Materialien
- 9. Überwachungspflichten (Inbetriebnahme, auf Anordnung)
- 10. Gravierend Mängel sofort beheben

AZBB W

